Abschnitt 5: Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525

Kerckenordnung, Anno 1525 thom Sunde upgericht

„Dith isz de ordeninge, de hier thom Sunde is upgerichtet van einem ersamen rath und den acht und vertigen anno 1525 durch Joannem Äpinum vervatet, und Johan Sengestacke, up der tidt stadtschriver geschreven“[1]

In dem folgenden Abschnitt sollen die Regelungen der Kirchenordnung von 1525 näher vorgestellt und erläutert werden. Bei dieser Erläuterung stütze ich mich u.a. auf die von der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte herausgebene Publikation „Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525 (siehe Fundnote 1), die in der Universitätsbibliothek Greifswald befindliche Dissertation von Thomas Höth „Das Kirchenwesen der Hansestadt Stralsund nach dem Durchbruch der Reformation“ (Hochschulschrift 1992), die von Herbert Ewe stammende Publikation, Das Alte Stralsund, Kulturgeschichte einer Ostseestadt (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar, 1994) und die Publikation von Tim Lorentzen „Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge“ (Verlag Mohr Siebeck, 2008).

1. Die Stadt berief sich bei der Schaffung der Kirchenordnung auf ihr Recht, in eigenen Angelegenheiten unabhängig von der Landesherrschaft Rechtsnormen zu setzen. Im Bereich der Kirchenangelegenheiten sah sich der Rat nach dem Wegfall des kanonischen Rechts als Rechtsnachfolger des Schweriner Bischofs. Daher fühlte der Rat sich auch befugt, eine eigene Kirchenordnung zu erlassen. Sie sollte das neue evangelische Kirchenrecht, einschließlich des Schulwesens und der künftigen Armenversorgung regeln.

An ihrer Spitze befindet sich eine Überschrift, die als Präambel dem Leser einige wichtige Informationen vermittelt. Dort wird die Stadt Stralsund als Urheber, das Jahr ihres Erlasses (anno 1525) und der Geltungsbereich der Ordnung („tom Sunde“) genannt. Als rechtssetzende Autorität werden der Rat und 48er offenbart (ersamen rade und ..acht un vertigen“. Und schließlich wird der Autor Johannes Aepinus genannt. Und der Stadtschreiber Johannes Sengestacke, der die Ordnung handschriftlich ausgefertigt hatte (Johann Sengestacke, up der tidt stadtschriewer). Der am Ende der Kirchenordnung befindlichen Schlussformel kann entnommen werden, dass die vorstehende Ordnung vom Rat und den 48er samt der gesamten

[1] Präambel der Stralsunder Kirchen- und Schulordnung vom 5. November 1525 – Die Transkription der im Stralsunder Stadtarchiv befindlichen Handschrift stammt vom Dr. Dirk Schleinert und befindet sich in dem von der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. herausgegebenen Band 20 der Beiträge zur Kirchen-, Kunst,- und Landesgeschichte Pommerns „Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525, Thomas Helms Verlag, Schwerin 2017

Stadtgemeinde einmütig erlassen wurde, so dass sie nach besten Vermögen und mit Gottes Hilfe befolgt und ihren Vorschriften genüge getan werden möge. Sie endet mit der Bekräftigungsformel „Amen“.

Veröffentlich wurde die Ordnung durch Verlesung von den Kanzeln. Gleichzeitig wurde ein Einführungsgesetz von den Bürgermeistern, Ratsherren und Regenten der Stadt Stralsund publiziert, dass vom Stadtschreiber Sengestacke beglaubigt ist. Dieses Gesetz gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Punkte der Kirchen- und Schulordnung. Wie sehr alles „im Fluss“ war, kann man daraus ersehen, dass dort in einigen Punkten auf später zu erlassene nähere Regelungen verwiesen wird. So z.B. für das Schulwesen „in bequemer tidt“. Schließlich kann man einem im Stadtarchiv befindlichen Memorandum zum Einführungsgesetz entnehmen, dass die Kirchenordnung am 5. November 1525 – einem Sonntag – publiziert worden ist und solange gelten soll, „bis dieselbe verbessert und eine andere gemeine christliche Ordnung durch die Stände des Heiligen Römischen Reiches erlassen würde". Eine Absichtserklärung an die sich die Stadt jedoch später nur eingeschränkt gehalten hat.

2. Im ersten Kapitel, das den Titel „Van den Predigern“ trägt, geht es um die personelle Ausstattung der Kirchen mit Pfarrern und Hilfskräften. Der erste Artikel enthält eine der wichtigsten Kernaussagen der neuen evangelischen Lehre. Es heißt dort: „Vornemlick schall vorsorget werden, dat gades wort lutter, rein und klar gepredigt werde, ahne alle tosettinge“ – Das Wort Gottes sollte lauter, rein und klar ohne jeden Zusatz gepredigt werden. Es wird dort geregelt, dass der Gottesdienst nicht von äußeren Dingen wie Gesängen und Zeremonien überlagert werden soll, denn es gehe darum, dass die Menschen („de lude“) verstehen, dass das Christentum nicht nur in äußerlichen Handlungen besteht. Diese Regelung ist als Antwort auf die Kritik am vorherigen katholischen Kirchenwesen zu verstehen. Ketelhodt zum Beispiel hatte in seiner bekannten Rechtfertigungsschrift geklagt, „dass es „eine Schande sei und dass man lieber weinen möchte als lachen, dass das arme Volk solche kindischen, losen, lügenhaften Fabeln als Gottes Wort hören müsste“.

Das neue Kirchenwesen wurde, ähnlich wie zuvor, hierarchisch aufgebaut. An der Spitze stand der oberste Prediger (dort als Pastor Primarius bezeichnet). Er war dem Rat unterstellt und ihm Rechenschaft schuldig. Voraussetzung für die Übertragung dieses Amtes war eine sehr gute Kenntnis der Heiligen Schrift. Dieses Amt, welches als Vorläufer des späteren Amtes eines Superintendenten angesehen werden kann, war mit dem Pastorat an St. Nikolai verbunden, die damals die städtische Hauptkirche war. Als sog. Haupt der anderen Prediger, war der Pastor Primarius diesen übergeordnet. Er war für die Dienstaufsicht und die Kontrolle der anderen Prediger zuständig. Er sollte sie zur einheitlichen Verkündung von Gottes Wort anhalten, sodass nicht jeder das predige, was in seinem Kopf vorginge. Wenn ein Prediger die Regeln des christlichen Lebens nicht einhielt, konnte der oberste Prediger ihn ermahnen.

Sollte das nicht helfen, konnte der Rat ihn entlassen. Auch bei der Neuberufung eines Predigers spielte der oberste Prediger eine wichtige Rolle, denn die Berufung musste von ihm befürwortet werden.

Die Kirchenordnung sah weiter vor, dass an jeder Kirche mindestens vier kirchliche Amtspersonen tätig sein sollten: zwei Prediger, ein Kaplan und ein Küster. Die Hauptaufgabe der Prediger bestand darin, Gottes Wort zu studieren und zu verkünden. Damit sie dafür genügend Zeit hatten, wurde die Verwaltung der Sakramente wie Kindstaufen und Krankenbesuche dem Kaplan zugewiesen. Nur in Zeiten starken Arbeitsdrucks, zum Beispiel während einer Pestepidemie, sollte der Kaplan Unterstützung durch den Pastor erhalten, der gerade nicht mit der Predigt an der Reihe war. Die zum Kirchenbetrieb notwendigen technischen und logistischen Arbeiten, wie das Öffnen und Schließen der Kirchentüren, die Kirchenreinigung oder das Läuten der Kirchenglocken, wurden dem Küster zugewiesen. Außerdem sollte der Küster für die Einübung des Kirchengesangs mit dem Volk und die Leitung des Gesangs bei den Gottesdiensten verantwortlich sein.

3. Im zweiten Kapitel der Kirchenordnung geht es um die Schulen (Van der schöll). Um die Veränderungen besser zu verstehen, soll zunächst das städtische Schulwesen vor der Reformation dargestellt werden.

Auf dem Gebiet der Stadt existierten eigentlich seit Anbeginn mehrere Schulen. Mit der Stiftung des Katharinenklosters durch Dominikaner in 1251 bzw. des Johannisklosters durch die Franziskaner im Jahre 1254, etablierten sich zwei Klosterschulen. Sie waren jedoch hauptsächlich für die interne Ausbildung der jungen Novizen für ihren künftigen geistlichen Beruf vorgesehen. Daneben gab es an den drei Pfarrkirchen der Stadt sog. Pfarr- oder Kirchenschulen. Das wachsende Gemeinwesen brauchte nämlich immer mehr geschulte, Lateinkundige Männer für wichtige Aufgaben wie Bürgermeister, Syndici, Schreiber oder Kämmerer. Auch die Kaufmannschaft war auf gut ausgebildete Leute angewiesen. So wird im ältesten Stadtbuch um 1280 eine Schule an St. Nikolai erwähnt. Sie befand sich in der Badenstraße (wahrscheinlich an der Ecke zur Bechermacherstr). Das Gebäude brannte allerdings 1517 ab und wurde anschließend wiederaufgebaut. Die „Nikolaischule“ war wohl damals die bedeutendste unter den Schulen Stralsunds, weil sie in den vorhandenen schriftlichen Überlieferungen, als die gute oder die große Schule bezeichnet wurde.

In der Anfangszeit wurden die Schulen an einen Schulmeister gegen Geld verpachtet. Dies erwies sich jedoch als unzweckmäßig, so dass der Rat später dazu überging, seinen Sekretär oder Pronotarius mit der Leitung der Schule zu belehen. Er war als Rektor für den Unterricht und den ganzen Schulbetrieb zuständig und stellte dafür weitere Lehrkräfte als Schulgesellen ein. Zur Unterhaltung des Schulbetriebes mussten die Schüler Schulgeld zahlen. Zusätzliche Einnahmen kamen aus Renten von Liegenschaften und Häusern sowie aus Zahlungen der

Kirchen. Letztere waren ein Entgelt für die Tatsache, dass die Schüler bei Messen, Trauungen oder Beerdigungen als Sänger zugegen seien mussten. Schließlich wurden die Schulmeister auch in Vermächtnissen Stralsunder Bürger bedacht – so findet sich in den Testamenten bei der Vergabe von Geldern wiederholt die gleichlautende Formulierung: dem Schulmeister und seinen Lokaten (so die damalige Bezeichnung für einen Schulgesellen) ihren gewöhnlichen Anteil oder ihr Teil wie üblich. Trotz vielfältigen Schuleinrichtungen auf dem Stadtgebiet kann jedoch von einer Volksbildung nicht gesprochen werden, denn Zugang zu den Schulen erhielten vor allem die Söhne der wohlhabenden Familien. Die Regelungen in Kapitel „Van der schöll“ mussten daher ziemlich revolutionär wirken. So heißt es dort u.a.

- Freie Schulen für die Einwohner, die sowohl die Armen als auch die Reichen besuchen können. (Art. 13)
- Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu unterrichten, und es sollen separate Schulen für Mädchen und Jungen gebaut werden (Art. 14).
- Die Jugend soll darin nicht nur das Wort Gottes kennen lernen, sondern auch danach erzogen werden (Art. 15)
- Als Lehrpersonal waren drei Personen vorgesehen: der lateinische Schulmeister sowie zwei weitere Lehrer (Art. 16).
- Die Lehrer hat nach der Schulordnung die Aufgabe, die Kinder in verschiedenen Fächern (Künsten) zu unterrichten und sie zu lehren, nach Gottes Wort zu leben (Art. 17)
- Der oberste Prediger hat über die Lehrer die Dienstaufsicht und Kontrolle (Art. 15)

Diese Regelungen zeigen deutlich den Einfluss des Bildungskonzepts von Luther und Melanchthon, das Aepinus sicherlich kannte und teilte. Luther hatte seine Ideen für eine Neuordnung des Schulwesens 1524 in der Schrift „An die Ratherren aller Städte deutschen Lands, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ dargelegt. Obwohl es hier zu weit führen würde, näher darauf einzugehen, sind zwei Aspekte hervorzuheben, die Luther wichtig waren. Trotz deutscher Bibelübersetzung sei eine klassische Schulbildung für das richtige Verständnis des Evangeliums wichtig. Nur der direkte Zugang zum Evangelium ermögliche ein klares und unverfälschtes Bild. Das habe ihm selbst geholfen, sich gegen die römische Kirche zu behaupten. Geschickt begründet Luther die Verpflichtung des Rats für die Schaffung von christlichen Schulen: Zwar sei es Aufgabe der Eltern, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. Diese Aufgabe könnten die Eltern aber häufig nicht wahrnehmen. Der Rat dürfe nicht darüber hinwegschauen, denn die Bildung sei der beste Garant für ein vernünftiges Zusammenleben. Wörtlich führt er aus: „Gerade das ist einer stad bestes und aller reiches gedeyen, heyl und krafft, dass sie viel feiner gelerter vernünfftiger erbar wol erzogener burger hatt“.

Die Regelungen in der Schulordnung sind tatsächlich nur zögerlich und im Ergebnis auch nur rudimentär umgesetzt worden. Die drei Kirchenschulen blieben zunächst bestehen, was zeigt, dass man die bestehenden Strukturen zunächst beibehielt. Über das weitere Schicksal der Privatschule von Aepinus nach Erlass der Schulordnung ist leider nichts bekannt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sie nach Aepinus' Weggang in 1529 geschlossen wurde. Bugenhagen schlug 1535 in einer Empfehlung zur Ordnung der Stralsunder Kirchen vor, die drei Kirchenschulen zu einer Schule an St. Nikolai zusammenzulegen. Auch Bugenhagens Vorschläge wurden zunächst nicht umgesetzt. Erst 1560 erfolgte die Zusammenlegung der drei Schulen im April des Jahres unter dem Namen „Nien Schole" oder „Grote Schole". Sie wurde in einem Teil des ehemaligen Dominikanerklosters St. Katharinen untergebracht wurde. Zweck der neu eingerichteten Schule sollte sein, dass man in ihr „sowohl deutsch als lateinisch lesen, schreiben, verstehen und sprechen lernen" sollte. Seit 1591 erhielt die Schule den Namen Gymnasium. Daneben gab es eine Reihe sog. Klipp- oder Winkelschulen. Dies waren kleine privat organisierte Schulen, deren Lehrpersonal im Allgemeinen keine besonderen fachlichen oder pädagogischen Kenntnisse aufwiesen. In ihnen wurden nur Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben vermittelt. Der Rat versuchte zumeist erfolglos die Existenz dieser nicht angesehenen Lehranstalten zu unterbinden.

Anfangs blieb also alles beim Alten, wie man so schön sagt. Es gab keine Mädchenschule und auch keine schuldgeldfreie Schule für alle Kinder. Um die Kosten für den Schulbetrieb und die Bezahlung der Lehrer und Schulgesellen zu decken, wurden zwar Einnahmen aus dem Kirchen- und Klosterbesitz verwendet – dazu später mehr. Trotzdem mussten die Schüler weiterhin Schulgeld bezahlen und sich ihre Bücher selbst besorgen. Erst 1528 wurde in einem Anhang zur Kirchenordnung geregelt, dass Stipendien an Schüler vergeben werden, damit auch die Kinder aus bürgerlichen Familien eine gute Ausbildung bekommen konnten.

4. Die umfangreichsten Regelungen in der Kirchenordnung betreffen die Verwaltung und Verwendung des Vermögens und der Einnahmen der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen. Die Stadt betrachtet sich als Rechtsnachfolger des Bischofs und hatte als solcher das gesamte Kirchenvermögen in Verwahrung genommen. Im Zuge der Neugründung des evangelischen Kirchenwesens wurde nun der Klosterbesitz eingezogen und umgewidmet. Dazu gehörten nicht nur große Ländereien, sondern auch zahlreiche Stiftungen – insgesamt ein beträchtliches Vermögen. Die Klöster erhielten neue Aufgaben. Im Johanniskloster entstand ein Armenhaus, und die Nonnen des Brigittenklosters fanden im Katharinenkloster ein neues Zuhause. Die Gebäude des Brigittenklosters vor den Stadtmauern verfielen bald darauf und wurden von den Stralsundern nach und nach zum Festungsbau abgetragen. Im Katharinenkloster fanden neben den Wohnräumen für die Nonnen auch das städtische Waisenhaus und ab 1560 das städtische Gymnasium ein neues Zuhause. Auch die bestehenden geistlichen Bruderschaften, wie zum Beispiel die

Kalandsbruderschaft, wurden als städtische Institutionen weitergeführt. Nach der Reformation sollten deren Einnahmen, ebenso wie die der Klöster, dazu beitragen, das Schulwesen zu finanzieren, die Prediger zu entlohnen und die Kirchenbauten zu erhalten. Vor allem aber sollten die Einnahmen und das Vermögen für die Neuregelung des Armenwesen eingesetzt werden. Diese Regelungen finden sich in dem 3. Kapitel mit dem Titel „Van den gemeinen Kasten“.

Bevor die Regelungen über den Gemeinen Kasten näher vorgestellt werden, soll jedoch auch hier zur Verdeutlichung der Änderungen ein Blick auf die Armenfürsorge in vorreformatorischer Zeit geworfen werden. Armut war zu dieser Zeit eine Lebenserfahrung, die zahlreiche Bevölkerungsschichten betreffen konnte. Jeder konnte das Opfer eines Schicksalsschlages wie Krankheit, Unfall, vorzeitiger Tod des Ernährers oder Gefangenschaft werden. Besonders schwierig war es für Taglöhner, Handwerker, Bauern und sogar Kleinadelige, wenn sie krank wurden oder eine dauerhafte körperliche Einschränkung hatten, da es damals keine soziale Absicherung gab. Deshalb waren Witwen, Waisen, Kranke, ältere Menschen, ehemalige Soldaten, Pilger und Fremde oft auf die Hilfe Dritter angewiesen. Auch viele Angehörige der niederen Geistlichkeit, wie zum Beispiel die vielen Altaristen und Vikare, die in den Kirchen arbeiteten, waren in diesem Sinne arm.

Sozial Bedürftige wurde in erster Linie aus den Mitteln der Familie versorgt. Reichten diese nicht aus, waren sie auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Armenfürsorge war seit jeher im Wesentlichen kirchlich organsiert. Ermöglicht wurden die in den Kirchen und Klöster geleistete Armenfürsorge durch eine Vielzahl von mildtätigen Gaben in Form von Geld oder Naturalstiftungen für Arme, Alte oder Kranke. Es gab auch Formen der Armenfürsorge, die auf gegenseitiger Unterstützung basierten. Ein Beispiel hierfür sind die Kaufmannsgenossenschaften. Auch die Handwerker schlossen sich zu Genossenschaften, den sogenannten Zünften, zusammen. Dort konnten sich die Mitglieder in schwierigen Zeiten auf die Unterstützung der anderen verlassen. Darüber hinaus kümmerten sich die Genossenschaften um die Verteilung von Almosen aus Stiftungen. Ein Beispiel: Die Alterleute der Krämerkompagnie hatten das Privileg, jeden Sonntag in St. Nikolai 25 Almosen an Bedürftige zu verteilen, dank einer großzügigen Stiftung eines Ratsherrn. Auch religiöse Bruderschaften, wie zum Beispiel der Kaland, engagierten sich für die Armenfürsorge. Sie verteilten Brot und Kleidung an Bedürftige oder halfen armer Jungfrauen bei der Aussteuer. Darüber hinaus gründeten vermögende Bürger Stiftungen, die zur Errichtung von städtischen Hospitälern führten, wie beispielsweise das Heilgeistkloster oder das Kloster St. Jürgen in Stralsund.

Die Zuwendungen bestanden hauptsächlich aus praktischen Dingen wie Essen, Trinken, Kleidung, Wohnraum oder einem warmen Bad, manchmal auch in Form von Geld. Die

kirchlichen Einrichtungen erhielten diese Mittel meist durch Almosenspenden. Nach der christlichen Almosenlehre bestand eine religiös-ethische Pflicht, dass diejenigen, die mehr als für das Leben Erforderliche besaßen, dieses mit den Armen teilen sollten. Nach Thomas von Aquin war die Barmherzigkeit die Summe christlicher Lebensart. Zu den sogenannten leiblichen Werken der Barmherzigkeit gehörten die Speisung von Hungernden und Durstenden, die Aufnahme von Fremden und Obdachlosen oder der Besuch von Kranken. Almosen wurden z.B. durch Stiftungen an Arme und Kranke gegeben. Sie waren oft mit einer Fürbittleistung des Empfängers für den Wohltäter verbunden. So wurde beispielsweise ein Gebet für den Verstorbenen entweder an dem Tag eines besonders verehrten Heiligen oder am Todes- oder Begräbnistag erwartet. Die Wohltäter hofften dadurch auf eine Verkürzung des Fegefeuers, indem die noch unverbüßten Sünden vergeben wurden.

Im Spätmittelalter stiegt der fürsorgeberechtigte Bevölkerungsanteil erheblich an. Dies hatte verschiedene Ursache, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Zu nennen wären aber z.B. das Auftreten mehrere Pestepidemien, ein starker Bevölkerungsanstieg, höhere Lebenshaltungskosten und auch eine zunehmende Abwanderung von den Dörfern in die Städte. Da sich das Betteln zu einem weit verbreiteten Phänomen entwickelt hatte, entstanden in vielen Städten, darunter schon recht früh in Nürnberg, im zweiten Teil des 15. Jahrhunderts Bettel- und Armenordnungen. Diese Ordnungen verboten das Betteln grundsätzlich oder machten es von einer amtlichen Überprüfung der tatsächlichen Bedürftigkeit abhängig. Nach Überprüfung stellte die Stadt eine Art amtliche Bettelerlaubnis aus. Ein Beispiel für ein solches Bettelzeichen befindet sich Münzkabinetts des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster – es handelt sich um eine hohl geprägte Bronzemarke. An vier Stellen des Randes weist diese Marke kleine Löcher auf, die zum Aufnähen auf die Kleidung gedacht waren. Auch die Reichsgesetzgebung nahm sich 1497 und 1530 dieses Problems an. Dort wurde festgelegt, dass sogenannte starke Bettler, also diejenigen, die nicht wirklich auf das Betteln angewiesen waren, bestraft werden sollten. Außerdem wurde der Grundsatz festgehalten, dass jede Stadt und Gemeinde für ihre eigenen Armen selbst verantwortlich waren.

Auch in Stralsund hatte sich die anwachsende Armut zum Problem entwickelt. Stralsund, damals die größte und mächtigste Stadt Pommerns, war ein geschäftiger Knotenpunkt für den Handel und zog viele Menschen an, die sich dort ein besseres Leben und Arbeiten erhofften – die Stadt dürfte deshalb ein Anziehungspunkt für Fremde und Arme gewesen sein. Das lässt sich auch in der bereits erwähnten Rechtfertigungsschrift Ketelhodts nachlesen, in der er erwähnt wird, dass sich in der Stadt „über die Maßen viele Arme“ aufhielten. Dass in Stralsund nicht zuletzt aufgrund der weitreichenden Handelsbeziehungen die Existenz von städtischen Armen- und Bettelordnungen bekannt war, zeigt die Tatsache, dass die Gerichtsherren des Rats in 1525 eine Versammlung der Armen, Kranken und Bettlern in der Kirche St. Nikolai

angeordnet hatten. Ketelhodt schilderte in seiner Rechtfertigungsschrift hierzu, dass die Anordnung der Gerichtsherrn nicht „nige“ (also neu) oder „ungewonlich“ gewesen sei, sondern in vielen Ländern und Städten „seit langem genauso gehalten werde“. Zweck der Anordnung war eine Besichtigung der Armen. Den besonders bedürftigen Armen und Kranken sollte ein Zeichen ausgehändigt werden, das zum Betteln berechtigte. Demgegenüber sollte den Arbeitsfähigen und den Fremden das Betteln verboten werden. Die fremden Armen sollten die Stadt verlassen. Diese Versammlung in St. Nikolai war bekanntlich der Ausgangspunkt für das Kirchenbrechen.

Auch Luther hatte sich seiner 1520 entstandenen Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ des Problems der Bettelei angenommen. Er verurteilte dort die Bettelei und erklärte die Kommunen für die Versorgung der armen Leute für verantwortlich. Mit der Reformation geriet jedoch das geschilderte Modell der kirchlichen Armenfürsorge in Gefahr. Wenn sog. gute Werke zum Heil des Wohltätigen im Jenseits nichts mehr beitragen konnten, dann war zu befürchten, dass Familien, deren Vorfahren im Rahmen ihrer Jenseitsvorsorge Kapital für die Armenfürsorge gestiftet hatten, dieses Geld nun mangels Zweckerfüllung wieder zurückziehen würden. Die fortbestehende Notwendigkeit tätiger Nächstenliebe wurde daher von Luther, insbesondere aber auch von Bugenhagen, dem bei der Neubegründung der christlichen Armenfürsorge besondere Verdienste zukommen[2], damit begründet, dass die Werke, die Gott und dem Nächsten wohlgefallen, aus dem Glauben eines Christenmenschen folgen. Im Mittelpunkt der Motivation für die Werke der Barmherzigkeit steht nun die in dem Glauben wurzelnde „christliche Liebe“ – die Gabe erfolgt „um Gottes willen“. Auch die Arbeit sei christliches Werk. Nicht nur zu eigener Ernährung, sondern auch zum Teilen.

Die Stralsunder Kirchenordnung knüpft gleich zu Beginn des 3. Kapitels „Van den gemeinen Kasten“ an diese theologische Neubegründung an. Wird doch dort im Artikel 18 ausgeführt, dass das Reich Gottes nicht nur aus Worten beruht, sondern auf den Taten. So wie sich Christus der Armen angenommen habe, so sollen auch die Armen versorgt werden, damit niemand betteln müsse. Vorbild für die Stralsunder Neuorganisation der Armenfürsorge waren hier die u.a. Wittenberger Beutelordnung von 1520, die unter Beratungen mit Luther vom Rat erlassen worden war, insbesondere aber auch die 1523 in Absprache mit Luther von der Stadt Leisnig erlassene Kastenordnung. Ebenso wie dort wurde auch in der Stralsunder Kirchenordnung die Einrichtung eines Gemeinen Kastens geregelt, woraus die Armen zu versorgen seien, damit diese nicht „offenbar wider Gottes Befehl“ betteln müssen. Die Verwendung des Begriffs „Kasten“ in der Stralsunder Kirchenordnung war durchaus wörtlich

---

[2] Ausführlich hierzu Tim Lorentzen, Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge, Verlag Mohr Siebeck, 2008.

zu verstehen, denn es wurde dort verfügt, dass in jeder Kirche ein mit vier Schlössern verschlossene Holzkasten verwahrt wird. Für diese Kiste gab es vier Schlüssel: einen für ein Mitglied des Rats, einen für ein Mitglied der 48er, einen für die jeweiligen Verordneten des Gemeinen Kastens und einen für die jeweiligen Armenvorsteher. So war sichergestellt, dass nur alle vier Personen gemeinsam Zugriff hatten.

Es gab strenge Regeln, um das Aufkommen von Misstrauen gegenüber den Kastenverwaltern zu verhindern. Ein solches würde nämlich – so die Stralsunder Kirchenordnung – die Spendenbereitschaft vermindern („….so is mit dem inlegende geschehen"). Deshalb durften nur die genannten Personen, die als verständig und gottesfürchtig galten, den Kasten alle 8 oder 14 Tage öffnen und Geld entnehmen. Sollte jemand seinen Lebenswandel nicht im Einklang mit den christlichen Werten halten oder seine Amtsgeschäfte nicht korrekt wahrnehmen, sollte er sofort aus dem Amt entlassen werden. Die Verwalter waren dem Rat gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig und mussten Register vorlegen, in denen die Einnahmen und Ausgaben genau festgehalten waren.

Auch die Verwendung der Gelder war streng reglementiert. In erster Linie waren die Mittel aus dem Gemeinen Kasten für die Versorgung Bedürftiger vorgesehen. Außerdem wurden sie für den Bau und die Instandhaltung der Kirchengebäude und anderer kirchlicher Einrichtungen sowie für die Bezahlung des Kirchenpersonals verwendet. Auch an die Versorgung der alten Priester und Mönche wurde gedacht. Sie sollten entweder ihre herkömmlichen berechtigten Einkünfte behalten oder es war ihr Auskommen aus dem Gemeinen Kasten sicherzustellen. Ausdrücklich wird geregelt, dass die Verwendung von Mitteln aus dem Gemeinen Kasten für andere Zwecke weder vor Gott noch vor den Menschen zu verantworten sei. Die Verwalter sollten niemanden aus persönlichen Gründen unterstützen. Das einzige Kriterium für eine Zuwendung war die Not. Die Kastenverantwortlichen mussten also die wirkliche Bedürftigkeit prüfen. Aber auch der Lebenswandel spielte eine Rolle: Wer unchristlich lebte, sollte keine Unterstützung erhalten.

Ziel der Armenversorgung war, die alltägliche Bettelei einzudämmen. So wurden den armen Leuten, die aus dem Gemeinen Kasten versorgt wurden, verboten, auf den Straßen und Kirchen zu betteln. Ist jemand das Betteln gewöhnt und reicht ihm die Zuwendung aus dem Gemeinen Kasten nicht aus, so sollte er unfreundlich ausgewiesen werden. Dagegen drohte fremden Bettlern und armen Leuten, die angezogen durch die Versorgung aus dem Gemeinen Kasten in die Stadt kommen, nur eine freundliche Verweisung an ihre Obrigkeiten. Denn es sollte jedermann die Seinen ernähren.

Weitere Vorschriften legten fest, aus welchen finanziellen Quellen sich der Inhalt des Gemeinen Kastens speiste. Zur Finanzierung des Armenwesens, aber auch der Schulen und des sonstigen Kirchenwesens wurden sämtliche bisherigen kirchlichen Einnahme nutzbar

gemacht wurden. Zusätzlich wurden aber auch die bisherigen Stiftungen für die ewige Fürbitte einverleibt. Folgende Einnahmen speisten den Gemeinen Kasten:

- alle Kirchengüter und Zinsen
- alle Klostergüter und Zinsen
- Alle Benefizien, Renten, Hospitalgüter und Zinsen
- die bisher von Ämtern, Brüderschaften und anderen Vereinigungen an Kleriker für Messen, anderen Feiern, Kerzenwachs, Wein und Oblaten gezahlt werden
- testamentarische und andere Zuwendungen an die Kirche
- Kollekten bei den Gottesdiensten

Zur Finanzierung der Armenfürsorge sollten bei allen Predigten auch Spendengefäße aufgestellt werden und die Prediger sollten die Leute fleißig zu Spenden in die Sammelbüchse („..in de becken“) auffordern. Nach dem Ende der Predigt sollten die berechtigten Personen das Geld einsammeln und dem Gemeinen Kasten zuführen.

Auch wenn offenkundig ist, dass in der Reformationszeit verschiedene Stiftungen eingingen, bzw. von ihren Gründern wieder eingezogen worden waren, so kann der 1991 in Greifswald vorgelegten Dissertation von Thomas Höth[3] entnommen werden, dass das Stralsunder Armenwesen zunächst durchaus solide finanziert war. Es gab zum Beispiel Zuflüsse aus dem beträchtlichen Grundbesitz der ehemaligen Klöster und Hospitäler, aber auch Spenden von den umgewandelten Bruderschaften, aus ehemaligen Testamenten und Stiftungen von Einzelpersonen sowie von den fortbestehenden Genossenschaften wie den Gewandschneidern oder Rigafahrern. Höth schließt aus den von ihm festgestellten steigender Einnahmen seit Mitte des 16. Jhd. auf eine ungebrochene Spendenfreudigkeit der Einwohnerschaft. Dass es trotzdem um 1600 zu einem Defizit und damit zu einer Verschlechterung der Versorgung der Armen kam, erklärt Höth mit einer nicht optimalen Anlagepolitik des Rats.

5. Am Ende der Kirchenordnung finden sich einige Regelungen zur sogenannten „christlichen Zucht“. Die Artikel 43 bis 51 widmen sich, ganz im lutherischen Sinne, auch den besonderen Aufgaben der weltlichen Obrigkeit. Sie habe für christliche Liebe und Eintracht zu sorgen, alles zu befördern, was Gottes Wort entspricht, und alles zu bestrafen, was durch Gottes Wort verboten ist. Die Obrigkeit solle darauf achten, dass die, die Gottes Wort lästern oder andere Freveltaten begehen, bestraft werden. Genannt werden beispielsweise Ehebrecher oder Säufer. Die Obrigkeit sollte die Bordelle zerstören, um so die losen Weibsbilder zu einem christlichen Leben zu zwingen. Falls das nicht gelingt, sollten sie mit ihren Freiern aus der

[3] Thomas Höth, „Das Kirchenwesen der Hansestadt Stralsund nach dem Durchbruch der Reformation“, Hochschulschrift, Universität Greifswald, 1992.

Stadt verjagt werden. Interessanterweise wird jemandem, der diese Ordnung mit Argumenten aus der Heiligen Schrift kritisiert, sicheres Geleit bzw. eine herzliche Aufnahme in der Stadt zugesagt. Andererseits werden in dem letzten Artikel die kirchlichen Praktiken der alten Kirche und ihrer Vertreter entschieden zurückgewiesen. Pfaffen und Mönche, die in der Stadt heimlich predigen, verführerische Reden halten oder Gottes Wort lästern, sollten ebenso wie die Bürger, die sich davon beeinflussen lassen, ernsthaft bestraft werden.

6. Im letzten Abschnitt soll ein kurzer Ausblick auf das weitere Schicksal der Kirchen- und Schulordnung nach Einführung der Reformation in Pommern ab 1535 erfolgen.

Schon wenige Jahre nach ihrem Inkrafttreten, wahrscheinlich 1528, hatte die Kirchenordnung einen Anhang erhalten, der u.a. von Ketelhodt und Knipstro unterzeichnet wurde. Er enthielt einige nähere Erläuterungen und Ergänzungen. So erfuhr u.a. die Abführung kirchlichen Vermögens und weltlicher Abgaben an den Gemeinen Kasten eine Präzisierung. Auch wurde die bereits erwähnte Einführung von Stipendien geregelt, damit die Bürgerkinder eine gute Ausbildung erhalten („darmit die borgerkinder der gemeinen stadt tom besten in guden kunsten und spraken ertagen werden mögen“). Schüler, die ihren Pflichten nicht nachkamen, sollten ihre Zuwendungen verlieren.

Im Jahre 1535 kam es zu einem Konflikt mit Bugenhagen, der von den pommerschen Herzögen im Ergebnis des im Jahr 1534 in Treptow an der Rega stattgefundenen Landtags mit der Abfassung einer evangelischen Kirchenordnung für das Herzogtum beauftragt worden war. Diese Treptow`sche Kirchenordnung, die in vielerlei Hinsicht wesentlich ausgereifter war als jene von Aepinus von 1525, ist von Stralsund jedoch nie akzeptiert und angenommen worden. Konsequent bestritt man unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Sprengel des Bischofs von Schwerin jegliche Zuständigkeit des Landesherrn bzw. der pommerschen Generalsuperintendenten für das Kirchenwesen der Stadt. Die Beauftragung Bugenhagens mit einer allgemeinen Visitation, stellte sich für Stralsund als eine verkappte Inanspruchnahme landesherrlicher Patronatsrechte dar, die die Stadt als Rechtsnachfolger des Schweriner Bischofs mit Erlass der Kirchenordnung 1525 selbst an sich gezogen hatte. Stralsund verweigerte sich dieser kritischen Überprüfung und Bestandsaufnahme der kirchlichen Verhältnisse durch Bugenhagen, indem der herzoglichen Visitationskommission der Zutritt zur Stadt verweigert wurde. Stralsund erklärte sich lediglich zur Annahme einer Empfehlung Bugenhagens zur Neugestaltung des städtischen Kirchenwesens bereit. Hier tauchte die bereits erwähnte Amtsbezeichnung eines städtischen Superintendenten für das Amt des obersten Predigers auf. Dieses Amt bot beiden Seiten die Gelegenheit ohne Aufgabe der gegenseitigen Positionen das Gesicht zu wahren. Der Rat erhielt das Präsentationsrecht und konnte damit einen ihm genehmen Kandidaten auswählen. Der Landesherr behielt sich jedoch das Recht der abschließenden Bestätigung vor. Bereits im 16. Jahrhundert errichtete die Stadt

ein Geistliches Ministerium sowie ein städtisches Konsistorium. Dem Ministerium oblag die Aufsicht über die Geistlichen der Stadt und ihren Umgang untereinander. Das Konsistorium war für die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtgebietes zuständig. Hierzu zählte z.B. die Ahndung von Gotteslästerei, aber auch z.B. Streitigkeiten in Ehesachen. Auch in der Folgezeit kam es jedoch immer wieder zu Konflikten. Stralsund gelang es jedoch immer wieder, seine kirchenrechtliche Eigenständigkeit zu verteidigen. Differenzen mit dem Landesherrn wurden schließlich mit dem sog. Erbvertrag vom 11. Juli 1615 zwischen der Stadt Stralsund und Herzog Philipp Julius beigelegt. In diesem Vertrag wurde Stralsunds bisherige kirchliche Selbstständigkeit im Wesentlichen bestätigt. Die Eigenständigkeit des städtischen Kirchenrechts blieb auch in der Folgezeit im Wesentlichen bestehen. Sie überdauerte nicht nur Stralsunds Zugehörigkeit zu Schwedisch-Pommern nach dem Dreißigjährigen Krieg, sondern auch die kurze französische Besetzung von 1807 bis 1810. Als das Gebiet von Schwedisch-Pommern 1815 wieder in die preußische Provinz Pommern eingegliedert wurde, sicherte König Friedrich-Wilhelm III. dem neuen Regierungsbezirk Neuvorpommern den Fortbestand des geltenden Rechts zu. Dies galt auch für die besonderen kirchlichen Rechte der Stadt. Diese wurden erst 1924 aufgehoben, als die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchenkirchen als Folge des Sturzes der Monarchie im November 1918 neu geregelt wurden.